

RS Vwgh 1993/1/20 92/02/0241

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1993

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §93 Abs1;

StVO 1960 §93 Abs4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/02/0242

Rechtssatz

Das Gesetz geht im § 93 Abs 4 StVO gerade davon aus, daß es Gehsteige gibt, bei denen es aufgrund ihrer tatsächlichen Benützung entbehrlich ist, sie iSd § 93 Abs 1 StVO zu reinigen und damit die Anrainer zu belasten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992020241.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at